

Inserate.

Publikation.

Das eidg. Militärdepartement macht mit Gegenwärtigem die Anzeige, daß der schweiz. Bundesrath in seiner heutigen Sitzung beschloffen hat, es sei der Termin zur Einreichung eines Modell-Hinterladungsgewehrs bis 1. November l. J. zu verlängern.

Bern, den 25. September 1865.

Das eidg. Militärdepartement.

Bekanntmachung.

Eidgenössisches Anleihen.

Kapital- und Zinszahlung auf 15. Januar 1866.

Infolge der heute stattgefundenen IX. Verlosung gelangen auf 15. Januar 1866 aus dem $4\frac{1}{2}$ procentigen eidgenössischen Anleihen folgende Obligationen zur Rückzahlung und treten von diesem Zeitpunkte hinweg außer Verzinsung:

Litt. A. à Fr. 5000, Nr. 26.	35.	45.	50.				
" B. à " 2000, "	8.	28.	42.	74.	77.	96.	101.
	117.	126.	170.	174.	177.	222.	298.
	302.	307.	317.	329.	333.	349.	394.
	403.	412.	433.	434.	468.	505.	532.
	546.	548.	562.	566.	582.	586.	598.
	615.	623.	643.	644.	693.	711.	743.
	771.	798.	830.	853.	877.	879.	

Litt. C. à Fr. 1000, Nr.	112.	116.	123.	159.	227.	233.	248.
	293.	344.	355.	373.	386.	419.	427.
	460.	499.	525.	545.	568.	578.	595.
	622.	628.	641.	669.	685.	823.	850.
	866.	886.	898.	912.	921.	973.	995.
	1024.	1034.	1038.	1062.	1073.	1090.	1147.
	1155.	1157.	1194.	1221.	1231.	1296.	1332.
	1335.	1352.	1396.	1397.	1412.	1417.	1470.
	1487.	1492.	1507.	1519.	1538.	1579.	1581.
	1599.	1605.	1615.	1620.	1641.	1656.	1662.
	1665.	1706.	1750.	1765.	1784.	1813.	1853.
	1867.	1877.	1947.	1975.	1994.	2022.	2068.
	2104.	2111.	2119.	2135.	2141.	2153.	2159.
	2207.	2209.	2218.	2232.	2242.	2244.	2270.
	2285.	2293.	2305.	2313.	2329.	2359.	2370.
	2379.	2380.	2423.	2460.	2465.	2477.	2500.
	2517.	2528.	2534.	2552.	2600.	2615.	2631.
	2653.	2666.	2712.	2717.	2726.	2839.	2840.
	2843.	2848.	2851.	2860.	2867.	2876.	2911.
	2948.						

Die Einlösung vorbezeichneter Obligationen im Gesamtbetrage von Fr. 250,000, sowie der ebenfalls auf 15. Januar 1866 fälligen Zinscoupons (Nr. 18) erfolgt an den gewohnten Zahlungsorten.

Gleichzeitig werden die betreffenden Obligationeninhaber darauf aufmerksam gemacht, daß folgende aus frühern Verloosungen zahlfällig gewordenen Obligationen noch nicht eingelöst worden sind:

pr. 15. Januar 1863:

Litt. C. Nr. 445.

pr. 15. Januar 1864:

Litt. B. Nr. 812.

" C. " 2697.

pr. 15. Januar 1865:

Litt. B. Nr. 27. 75. 197. 202. 442. 480. 649. 870.

" C. " 204. 307. 457. 852. 868. 972. 1118. 1165.

1322. 1420. 1433. 1785. 1863. 1927. 2005. 2052.

2053. 2110. 2281. 2318. 2381. 2478. 2676. 2695.

Bern, den 25. September 1865.

Schweizerische Staatskassenverwaltung.

Bekanntmachung.

Seit geraumer Zeit wird die eidg. Zollverwaltung in zunehmendem Maße mit Reklamationen behelligt, welche meistens von unrichtigen Deklarationen, der Waaren selber oder deren Bestimmung, herrühren, und am häufigsten wird die Rückvergütung des Einfuhrzolles für solche Waaren begehrt, die, obgleich zur Transitabfertigung bestimmt, aus Schuld des Deklaranten zur Einfuhr angemeldet und der Einfuhrverzollung, anstatt der Transitabfertigung, unterstellt wurden.

Anderer ebenfalls häufig erscheinende Reklamationen verlangen die Rückvergütung von Hinterlagen für Transitwaaren, die als verfallen erklärt werden mußten, weil der Nachweis bei der Ausfuhr nicht geleistet wurde, daß die betreffenden Waaren zum Transit deklarirt worden seien. Meistens liegt der Fehler dabei darin, daß die Waaren vorschriftswidrig ohne den von der Eintrittszollstätte ausgestellten, dazu gehörenden Geleitschein reisten und, ohne Vorweisung dieses letztern, bei der Austrittszollstätte die Waare zur Ausfuhr, anstatt unter Besorgung des Geleitscheins zur Durchfuhrverzollung angemeldet wurde.

Endlich kommt es öfters vor, daß Reklamanten, die eine Waarensendung als zu hoch verzollt halten, von der unrichtigen Voraussetzung ausgehen, die Zollbeamten hätten die Obliegenheit, die Waaren vor der Verzollung zu untersuchen und die Abfertigung dem daherigen Befund gemäß vorzunehmen, während nach bestehender Vorschrift jede Waare ihrer Gattung, Klassifizierung und Menge gemäß vom Zollpflichtigen deklarirt werden muß, und der Zollbeamte bloß das Recht, nicht die Pflicht hat, eine verzollte Waare zu untersuchen, ein Recht, von dem meistens nur in solchen Fällen Gebrauch gemacht werden kann, wo gegründeter Zweifel über die Richtigkeit der Deklaration waltet.

Das Handels- und Zolldepartement sieht sich im Falle, die Zollpflichtigen hiemit auf die nachtheiligen Folgen, die mit der Außerachtlassung der bestehenden Verzollungsvorschriften verbunden sind, aufmerksam zu machen und dieselben dringend einzuladen, durch geeignete Weisung an ihre Vermittler an der Grenze für die Ausstellung richtiger Deklarationen zu sorgen. Die Zollverwaltung ist durch Gesetz und Verordnungen genöthigt, Unregelmäßigkeiten und Nachlässigkeiten der bezeichneten Art vorschriftsgemäß zu ahnden, und sie darf nicht durch willkürliche Nachsicht gegen Fehlbare diejenigen indirekte benachtheiligen, die alle vorgeschriebenen Formen getreulich erfüllen.

Die Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz (s. eidg. Gesetzesammlung Band V, Seite 695), worin die Zollpflichtigen die nöthigen Anleitungen schöpfen können, ist öffentlich bekannt gemacht worden, und überdies bei der Oberzolldirektion in Bern, den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf und den Hauptzollstätten zu beziehen.

Bern, den 21. September 1865.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Bekanntmachung

betreffend

die Ausführung der schweizerisch-französischen Postverträge.

Zwischen der Schweiz und Frankreich sind unterm 22. März 1865 zwei Postverträge abgeschlossen worden, welche mit dem 1. Oktober 1865 zur Ausführung gelangen und die in Erweiterung und Abänderung der bisherigen Verträge die nachbezeichneten, für den Postverkehr wesentlichen Bestimmungen enthalten.

I. Korrespondenzen, welche in der Schweiz entstehen und nach Frankreich bestimmt sind und vice-versa.

§ 1. Die Gesamttage der gewöhnlichen Briefe beträgt für je 10 Grammen oder Bruchtheil :	Rappen.
bei Frankirung	30
bei Nichtfrankirung	50

Die einzige Ausnahme besteht für jene Briefe, deren Aufgabebüreau einerseits und Büreau des Bestimmungsortes anderseits, nicht über 30 Kilometer in gerader Linie von einander entfernt gelegen sind (Grenzrayon).

Tage : für je 10 Grammen oder Bruchtheil :	Rappen.
bei Frankirung	20
bei Nichtfrankirung	30

§ 2. Von chargirten Briefen ohne Werthangabe ist die Tage diejenige der gewöhnlichen Briefe (§ 1 hievor) nebst einer fixen Einschreibgebühr von 40 Rp. Diese Briefe müssen frankirt werden. Die Postverwaltung leistet im Fall des Verlustes eine Entschädigung von 50 Fr.

§ 3. Chargirte Briefe, auf den Inhaber lautende Werthpapiere enthaltend und auf der Adresse mit Werth deklarirt, werden bis auf den Betrag von Fr. 2000, unter gesetzlicher Gewähr der Postverwaltung, zur Versendung übernommen. Diese Briefe müssen bei der Aufgabe frankirt werden, gleich einem Chargébrief ohne Werthangabe,

unter weiterer Bezahlung einer Taxe von 20 Rp. auf je 100 Fr. (oder Bruchtheil) des deklarirten Werthes.

§ 4. Die Gewähr für chargirte Briefe erstreckt sich nur auf die binnen 6 Monaten eingehenden Reklamationen.

§ 5. Der Versender eines Chargebriefes (mit oder ohne Werthangabe) kann bei der Aufgabe verlangen, daß ihm über die richtige Ablieferung des Briefes an den Adressaten, eine Empfangsbeseignung des letztern verschafft werde, wofür bei der Briefaufgabe eine Gebühr von 20 Rp. zu entrichten ist.

§ 6. Chargirte Briefe müssen in starken Umschlägen versandt werden, deren Falten mit festen Siegeln von feinem Lak, die ein besonderes Zeichen (Wappen, Chiffre) tragen, zu verschließen sind. Für chargirte Briefe mit Werth werden wenigstens 5 Siegel, für solche ohne Werth wenigstens 2 Siegel erfordert.

§ 7. Von Druckkorrekturbogen, Geschäftspapieren und andern Schriftstücken, die nicht den Charakter einer wirklichen und persönlichen Korrespondenz haben, sind die Taxen zu frankiren und zu berechnen mit 50 Rp. für je 200 Grammen oder Bruchtheil. Die Sendung muß unter Band erfolgen und darf keinerlei weitere schriftliche Mittheilung enthalten. Nicht entsprechend beschaffene Sendungen werden mit der Brieftaxe belegt.

§ 8. Druckfachen jeder Art (Zeitungen, Journale, sonstige periodische Werke, broschirte und gebundene Bücher, Flugschriften, geographische Karten, Pläne, Stiche, Photographien, Visitenkarten, Prospektus, Anzeigen verschiedener Art) und Waarenmuster, sind zu frankiren mit 5 Rp. für je 40 Grammen oder Bruchtheil, wobei die französische Zeitungstempelgebühr inbegriffen ist.

Die Druckfachen sind unter verschiebbarem Band aufzugeben und dürfen außer der Adresse, der Unterschrift und dem Datum keine handschriftlichen Zusätze enthalten.

Die Waarenmuster sind unter verschiebbarem Band oder doch unverschlossen in Schachteln oder Säcken so verpackt zu versenden, daß deren Beschaffenheit leicht verifizirt werden kann; sie dürfen keinen Verkaufswerth haben und außer der Adresse, dem Namen des Versenders, einer Fabrikations- oder Handelsmarke und einer Ordnungsnummer, keine handschriftlichen Zusätze enthalten.

	Rappen.
*9. Südastralien, Tasmanien (über Suez)	100
*10. Cuba, Mexiko	100
	130
*11. Neugranada, Ecuador, Peru, Chili, Bolivia (über Panama)	130
*12. Sandwich-Inseln	110
*13. Andere überseeische Länder :	
a.	100
b. über Suez	100

Anmerkungen.

* Verbindliche Frankirung :

- 6. Bis französisch-spanische Grenze.
- 9. Nach Südastralien etc. bis zum jenseitigen Landungshafen, mit britischen Schiffen.
Aus Südastralien bis Alexandrien.
- 10. Bis zum jenseitigen Hafen, mit britischen oder französischen Paketbooten oder über die Vereinigten Staaten von Nordamerika.
- 11. Bis zum jenseitigen Hafen im stillen Meere.
- 12. Bis St. Francisco.
- 13. Bis zum jenseitigen Hafen.

B. Druk sachen.

Die Taxen von Druk sachen werden wie folgt berechnet :

Obligatorische Frankirung. Von 40 Grammen
oder Bruchtheil.

Nach und aus :

	Frankaturgrenze.	Rp.
1. Alexandrien, Suez, Jaffa, Beiruth, Tripoli in Syrien, Latakiah, Alexandrette, Mersina, Rhodus, Smyrna, Metelin, Dardanellen, Gallipoli, Konstantinopel, Salonich, Varna, Sulina, Tultscha, Galatz, Jbraila, Jneboli, Samsun, Kerasunde, Trapezunt	Bestimmung . . .	10
2. Großbritannien, Insel Malta	Bestimmung . . .	15
3. Spanien, Portugal, Gibraltar	franz. - spanische Grenze	10
4. Vereinigte Staaten von Nordamerika	durch Schiffe aus oder nach franz. Häfen } überseeischer Hafen über England und mit } englischer Hafen amerik. Paketbooten } über England und mit } amerikan. Hafen engl. Paketbooten }	20

		Frankaturgrenze.	Rp.
5. Australien, Tasmanien, Neu-Seeland (über Suez)		nach Australien u. bis zum jenseitigen Landungshafen, mit brit. Schiffen aus Australien bis Alexandrien	20
6. Westküste von Neu-Granada, Republik Aequator, Peru, Bolivia, Chili (über Panama)		jenseitiger Hafen im stillen Meer	30
7. Ueberseeische Länder ohne Unterschied	a. b. über Suez	jenseitiger Hafen mit britischen oder französischen Paket- booten und Han- delschiffen	20
8. Europäische, in vorliegendem Verzeichniß nicht erwähnte Staaten	französische Eingangsgrenze	aus der Schweiz nach der Schweiz	5 10

§ 10. Chargirte Briefe ohne Werthangabe werden zur Versendung angenommen: nach den europäischen und überseeischen Ländern mit Ausnahme von Portugal, Gibraltar, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Australien, Cuba, Mexiko, Südamerika und andern überseeischen Ländern, wohin nicht bis an den Bestimmungsort frankirt werden kann.

§ 11. Chargirte Briefe mit Werthangabe werden nach andern Ländern als nach Frankreich und Algerien nicht befördert.

§ 12. Waarenmuster. Nach Großbritannien und Irland werden die Waarenmuster unter gleichen Bedingungen wie die Druckfachen versandt; nach andern Staaten, im Transit über Frankreich, sind dieselben der Briefstage unterstellt.

III. Postamtliche Geldanweisungen.

§ 13. Die schweizerischen Postbüreaux stellen gegen Einzahlung des Baarbetrages bis auf den Betrag von Fr. 200 auf bestimmte, hiezu ermächtigte französische Postbüreaux Geldanweisungen (Mandate) aus, welche von denselben ausbezahlt werden; in gleicher Weise werden die von den ermächtigten französischen Postbüreaux ausgestellten Mandate von den schweizerischen Postbüreaux ausbezahlt.

§ 14. Diese Geldanweisungen sind während eines Zeitraumes von 3 Monaten gültig und können durch Indossement übertragen werden.

§ 15. Die Taxe ist vom Versender mit 20 Rv. von je 10 Fr. des Betrages der Anweisung oder Bruchtheil, voranzubezahlen.

§ 16. Die Anweisung wird vom Einzahlungsbüreau auf ein bestimmtes Postbüreau ausgestellt und dem Versender (Einzahler) eingehändigt, welchem überlassen bleibt, die Zusendung an den Adressaten zu besorgen.

§ 17. Das ausstellende Postbüreau übermacht dem Auszahlungsbüreau von jeder Anweisung sofort einen Avis, vor dessen Empfang das letztere keine Auszahlung leistet.

§ 18. Die richtigen Mandate werden gegenseitig von den bezeichneten Postbüreau, nach Empfang des Avis, den Adressaten auf Präsenstation hin gegen Empfangsbcheinigung ausbezahlt.

Drittpersonen (Indossaten) können den Betrag der Mandate bei den Postbüreau nur gegen genaue Angabe des Namens des Einzahlers beziehen.

Durch die Auszahlung des Mandates werden die Postverwaltungen jeder Verantwortlichkeit enthoben.

§ 19. Für den Rückbezug des Betrags von Mandaten hat sich der Einzahler, unter Einkieferung der Mandate, an das Postbüreau der Einzahlung, und bei Verlust von Mandaten oder sonstigen Zahlungshindernissen hat sich der Adressat, beziehungsweise Inhaber, an das Postbüreau, auf welches das Mandat lautet, zu wenden, welches zur Erledigung nach bestehenden Vorschriften vorgehen wird.

§ 20. Ueberhaupt wird zum Verhalte der Inhaber von Mandaten zunächst auf die auf dem Mandat enthaltenen Vorschriften hingewiesen.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 21. Alle Taxbeträge (Frankaturen, Einschreibgebühren, Werthtagen) werden bei den schweizerischen Postbüreau mittelst schweizerischer Frankomarken entrichtet.

Ausgenommen werden einzig die Taxen von Geldanweisungen, welche immer baar zu entrichten sind.

Die Marken sind vom Aufgeber auf der Adressseite haltbar aufzukleben.

§ 22. Ungenügend frankirte Briefe werden als unfrankirte taxirt. Auf solchen aus Frankreich nach der Schweiz und umgekehrt, wird der Werth der verwendeten Marken auf dem Porto in Abzug gebracht. Nach Ländern, wohin verbindliche Frankirung besteht, können ungenügend frankirte Briefe nicht versandt werden.

§ 23. Den Briefpostsendungen dürfen kein gemünztes Gold oder Silber, Edelsteine oder Pretiosen oder irgend andere den Zollgebühren unterworfenen Gegenstände beigezschlossen werden und den Messageriesendungen keine Briefe und sonstigen Schriftstücke, oder Zeitungen, unter dem Gewichte von 1 Kilogramm.

§ 24. Die Tax- und Speditionsbestimmungen für die Korrespondenzen sind im Nähern in dem besondern Tarif vom 15. September 1865 angegeben, welcher bei den Postbüreau öffentlich aufgelegt ist.

Bern, den 22. September 1865.

Der Vorsteher des eidg. Postdepartements:

Raef.

Bekanntmachung.

In Anwendung von Art. 50 des Reglements der eidg. polytechnischen Schule wird hiemit bekannt gemacht, daß in Würdigung der bei den Repetitorien und Konkursarbeiten an den Tag gelegten Leistungen, sowie des Ergebnisses der bestandenen Prüfung, der schweiz. Schulrath, nachdem der Kandidat wegen Krankheit die Diplomarbeit zur angezetzten Frist nicht vollenden konnte,

dem Herrn Achilles Rusa von Locarno

nachträglich das Diplom für den Beruf eines Maschineningenieurs erteilt hat.

Zürich, den 31. August 1865.

Im Namen des schweiz. Schulrathes,

Der Sekretär:

Prof. **Stocker.**

Bekanntmachung.

Die kaiserlich französische Regierung hat dem Bundesrathe mehrere Exemplare des Programms einer die Fischzucht und Kultur der Gewässer (Aquitculture) umfassenden Ausstellung, welche nächsten Sommer zu Arcachon (Gironde) stattfinden soll, übermittelt, damit sie den Schweizern, die an derselben allfällig Theil nehmen möchten, zur Kenntniß gebracht werden können. Diejem Programm zufolge ist die gedachte Ausstellung von der Société scientifique in Arcachon unter Mitwirkung der Regierung veranstaltet und ihre Dauer auf 1-3 Monate festgesetzt. Eröffnet wird sie im Juli 1866. Anmeldungen sind dem Ausstellungskomite vor dem 31. Oktober 1865 einzureichen. Sie umfaßt Erzeugnisse, Werkzeuge und Sammlungen aller Art, die auf den Gegenstand Bezug haben; auch Druckschriften und Handschriften. Nähere Auskunft wird vom unterzeichneten Departement erteilt.

Bern, den 15. September 1865.

Der Vorsteher
vom eidg. Departement des Innern:
Dr. Dubb.

Eidgenössisches Anleihen.

Auf geleisteten Nachweis wird die pro 15. Januar 1865 verlorste Obligation des eidg. Anleihe von 1857, Litt. C, Nr. 2110, von Franken eintaufend sammt Coupons Nr. 17-40, dahin als amortisirt erklärt, daß wenn bis 1. Januar 1866 kein Inhaber sie präsentirt, der Betrag der Obligation der Eigenthümerin, Frau Wittve Seydt *) in Stuttgart, ausbezahlt werden wird.

Bern, den 13. September 1865.

Eidgenössische Staatskassaverwaltung.

Bekanntmachung.

Der neue Zolltarif für das Königreich Belgien, vom 16. August d. J., welcher mit dem 22. gleichen Monats in Anwendung getreten ist, enthält außer

*) Nicht Seydt.

Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Briefträger und Bote in Montreuz (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 800. Anmeldung bis zum 18. Oktober 1865 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
 - 2) Hauptpostfaktor beim Hauptpostbureau in Genf. Jahresbesoldung Fr. 1200.
 - 3) Fußbote von Jussy (Genf). Jahresbesoldung Fr. 780
 - 4) Büreaudienner beim Hauptpostbureau in Genf. Jahresbesoldung Fr. 1000.
- } Anmeldung bis zum
22. Oktober 1865 bei
der Kreispostdirektion
Genf.

- 1) Einnnehmer der Nebenzollstätte Scanzs (Graubünden). Jahresbesoldung Fr. 150, nebst zehn Prozent der Rohelnnahme. Anmeldung bis zum 7. Oktober 1865 bei der Zolldirektion in Thur.
- 2) Telegraphist auf dem Hauptbureau Neuenburg. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 10. Oktober 1865 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
- 3) Postpaker in Herzogenbuchsee. Jahresbesoldung Fr. 960. Anmeldung bis zum 8. Oktober 1865 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 4) Hausdiener im Postgebäude zu St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 1000. Anmeldung bis zum 8. Oktober 1865 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 5) Posthalter und Telegraphist in Rheinfelden. Jahresbesoldung Fr. 1800 aus der Postkasse und Fr. 240 nebst Provision aus der Telegraphenkasse. Anmeldung bis zum 8. Oktober 1865 bei der Kreispostdirektion Aarau.
- 6) Posthalter und Telegraphist in Coppet (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 1200 aus der Postkasse und Fr. 240 nebst Provision aus der Telegraphenkasse. Anmeldung bis zum 20. Oktober 1865 bei der Kreispostdirektion Genf.
- 7) Büreaudienner auf dem Hauptpostbureau in Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 9. Oktober 1865 bei der Kreispostdirektion Lausanne.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.09.1865
Date	
Data	
Seite	568-580
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 895

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.